

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 11 Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats November 1931

Die neue Krisenverordnung

Mit dem 2. November 1931 wurde das Reichsgesetzblatt Nr. 72 herausgegeben, in welchem die neue Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose vom 23. Oktober 1931 veröffentlicht wird. An der Spitze steht die bereits früher geltende Bestimmung, daß Krisenunterstützung nur gewährt wird, soweit der Arbeitslose bedürftig ist. Ob Bedürftigkeit vorliegt, richtet sich nach den folgenden Vorschriften, von denen Verschiedenes neu ist.

Eigenes Einkommen des Arbeitslosen ist voll anzurechnen, soweit es in einer Kalenderwoche 20 vom Hundert des Betrages übersteigt, den der Arbeitslose in dieser Kalenderwoche einschließlich der Familienzuschläge nach Artikel 2 erhalten würde. Jedoch kann der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts für den Teil des Einkommens, der nach dem vorigen Satz unberücksichtigt bleibt, bei Angehörigen bestimmter Berufe bindende Durchschnittssätze festsetzen. Auch das Einkommen von Angehörigen ist dem Arbeitslosen anzurechnen. Dabei ist jedoch ein Betrag freizulassen, der den persönlichen und örtlichen Verhältnissen entspricht, aber 20 Reichsmark in der Kalenderwoche nicht übersteigen darf. Der Betrag ist für jede Person zu erhöhen, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht ganz oder überwiegend unterhält, wobei jedoch der Arbeitslose selbst auscheidet. Auch bei der Erhöhung sind die persönlichen und örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen; sie darf 10 Reichsmark in der Kalenderwoche für eine Person nicht übersteigen. Wie früher ist der Arbeitslose verpflichtet, jede Aenderung seines Einkommens oder des Einkommens seiner Angehörigen ohne besondere Aufforderung dem Arbeitsamt anzuzeigen. Unterläßt er dies, so hat er zuviel gezahlte Unterstützungsbeträge zurückzuerstatten. Für die Bemessung der Unterstützung gelten die Vorschriften der Arbeitslosenunterstützung. Jedoch gibt es auch jetzt nicht eine Zurückstufung für diejenigen Arbeitslosen, die in den letzten zwei Jahren vor der ersten Arbeitslosmeldung weniger als 52 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben. Es gelten also nur die Vorschriften der §§ 107, 105, 106 und 107c des Gesetzes. Für Arbeitslose, die danach den Lohnklassen V bis XI angehören, gelten indessen folgende Sätze:

1. Arbeitslose mit mindestens einem zuschlagsberechtigten Angehörigen erhalten statt der Sätze der Lohnklasse VI die der Klasse V, statt der Sätze der Lohnklassen VII und VIII die der Klasse VI, statt der Sätze der Lohnklassen IX bis XI die der Klasse VII.

Dies gilt auch für die Berechnung der Familienzuschläge.

2. Arbeitslose ohne zuschlagsberechtigte Angehörige erhalten statt der Sätze der Lohnklasse V die der Klasse IV und statt der unter Nr. 1 genannten Unterstützungssätze jeweils die der nächstniedrigeren Lohnklasse. Anwendung findet auch der Sonderfall des § 107b des Gesetzes.

Anrechnungsfrei sind

1. Unterstützungen, die auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezogen werden (z. B. gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung).

2. Aufwandsentschädigungen, die für die Ausübung öffentlicher Ehrenämter gewährt werden, jedoch nur insoweit, als sie die tatsächlichen Mehraufwendungen nicht übersteigen.

3. Leistungen der Wochenhilfe (§ 195a der Reichsversicherungsordnung) und der Familienwochenhilfe (§ 205a der Reichsversicherungsordnung).

4. Uebergangsrente nach § 5 der Zweiten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 11. Februar 1929.

5. Pflegezulage, Führerhundzulage und Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz und Pflegegeld aus der Unfallversicherung (§ 558c, Abs. 2, Nr. 2, der Reichsversicherungsordnung).

6. Leistungen der öffentlichen Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht, insbesondere Leistungen der Wochenfürsorge.

Angehörige des Arbeitslosen im Hinblick auf die Anrechnung von Einnahmen sind der Ehegatte, die Eltern, die Voreltern und die Abkömmlinge, soweit sie mit dem Arbeitslosen im gleichen Haushalt leben. Auch wenn eine Unterstützung zu gewähren wäre, ist sie ganz oder teilweise zu versagen, soweit die persönlichen Verhältnisse des Arbeitslosen die Annahme rechtfertigen, daß er einer Unterstützung nicht bedarf. Die Unterstützung ist auch zu versagen, soweit die besonderen Lebensverhältnisse des Unterstützungsorts dies rechtfertigen; in diesem Falle darf die Unterstützung jedoch nicht hinter dem Betrage zurückbleiben, den der Arbeitslose in der öffentlichen Fürsorge zu erhalten hätte.

Die Verwertung von Vermögen des Arbeitslosen darf dann nicht verlangt werden, wenn sie für ihn oder einen seiner Angehörigen eine unbillige Härte bedeuten würde oder offenbar unwirtschaftlich wäre. Dabei ist die Lebenshaltung des Arbeitslosen zu berücksichtigen. Kleineres Vermögen, insbesondere Spargroschen, angemessener Hausrat oder ein kleines Hausgrundstück, das der Arbeitslose ganz oder zum größten Teil mit seinen Angehörigen bewohnt, darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

Achtung, Bevollmächtigte!

Zuschuß von der Hauptkasse

Die Kassenverwaltung des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes hält es für erforderlich, den Zahlstellenverwaltungen die Beachtung der nachstehenden Bestimmungen aus dem „Matgeber“, insbesondere des zweiten Absatzes, dringend zu empfehlen:

Reichen in einer Zahlstelle die vorhandenen und regelmäßig eingehenden Gelder nicht aus, um die laufenden Ausgaben zu decken, dann hat die Zahlstellenverwaltung vom Verbandsvorstand einen Zuschuß einzufordern. Der verlangte Zuschuß darf natürlich nicht höher bemessen sein als unbedingt notwendig ist. Bei der Bestellung des Zuschusses beim Verbandsvorstand haben die Bevollmächtigten anzugeben, zu welchen Zwecken sie das Geld brauchen.

Ferner ist dringend zu beachten, daß Gesuche um Geldzuschüsse für die Zahlstellen stets vom 1. und vom 2. Bevollmächtigten unterzeichnet sein müssen. Ist der 1. Bevollmächtigte verhindert, etwa durch Krankheit, oder ist das Amt des 2. Bevollmächtigten in einer Zahlstelle zurzeit unbesetzt, dann hat der 1. Bevollmächtigte und mindestens ein Revisor das Gesuch um Geldzuschuß zu unterschreiben. Bestellungen auf Zuschüsse, die nur von einem Bevollmächtigten unterschrieben sind, werden vom Verbandsvorstand unbeachtet gelassen.

Die vom Vorstand erhaltenen Zuschüsse sind in der nächsten Quartalsabrechnung unter Einnahme zu buchen und ist dabei stets das Datum des Postabschnittes mit anzugeben.

Scheidung der Ehe

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein. Es kommt im wesentlichen also hierbei auf den Willen der Verlobten an, zu dem lediglich einige Formalien hinzutreten, um die Eheschließung rechtswirksam zu machen. Anders die Scheidung der Ehe. Hier kommt es nicht allein auf den Willen an. Im Gegenteil, nicht allzu selten geschieht die Scheidung gegen den Willen des anderen Teiles. Der grundsätzliche Unterschied liegt darin, daß die Scheidung vom Gericht ausgesprochen wird. Das Gericht allein hat auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozessordnung die Befugnis, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben. Es gibt nur fünf Ehescheidungsgründe.

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer nach den §§ 171, 175 des Strafgesetzbuches strafbaren Handlung schuldig macht. Allerdings ist das Recht des Ehegatten auf Scheidung ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zustimmt oder sich der Teilnahme schuldig macht. Zur Scheidung der Ehe genügt es auch, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der eine Ehegatte dem anderen nach dem Leben trachtet. Häufiger kommt der dritte Scheidungsgrund zur Anwendung. Er liegt dann vor, wenn der eine Ehegatte den anderen bösllich verlassen hat. Allerdings liegt böslische Verlassung nur vor, 1. wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in bösllicher Absicht dem Urteile nicht Folge geleistet hat; 2. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in bösllicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben. Der wichtigste und in der Ehescheidungspraxis häufigste Ehescheidungsgrund ist der des § 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Danach kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung gilt auch grobe Mißhandlung. Dieser Grund wird häufig dann durchschlagen, wenn der unmittelbare Nachweis des Ehebruchs nicht zu führen ist. Die verdächtigen Umstände, die trotz alledem nicht zum direkten Beweis des Ehebruchs führen, werden sehr häufig entweder zu der Feststellung führen, daß ein ehrloses oder unsittliches Verhalten vorlag oder jedenfalls doch eheliche Pflichten schwer verletzt worden sind; oder aber die Umstände des Falles, die natürlich ganz verschieden liegen können, lassen den Rückschluß zu, daß eine von der einen oder anderen Seite verschuldete tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses vorhanden ist.

Alle bisher genannten Ehescheidungsgründe setzen irgendwie ein Verschulden des einen oder anderen Ehegatten voraus, wenigstens es auf der Hand liegen dürfte, daß nicht selten die Zerrüttung einer Ehe nicht von dem Ehegatten verschuldet, als vielmehr infolge Gegenseitlichkeit der Charaktere lediglich veranlaßt worden ist. Das Gesetz geht offenbar an diesem Tatbestand vorbei. Es übersieht damit wesentliche Tatsachen der seelischen Sachlage. Die Folge ist, daß das Verschuldensprinzip zu sozial unbefriedigenden Ergebnissen führt. Es gibt nur einen einzigen Grund, der zur Scheidung der Ehe führen kann, ohne daß Verschulden eines Ehegatten vorzuliegen braucht: ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat und zu einem solchen Grad gediehen ist, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Da sonst die Ehe nur durch Verschulden eines Ehegatten oder auch infolge beiderseitigen Verschuldens geschieden werden kann, entspringt sofort die weitere Frage, ob derjenige, der die Schuld tragen muß, nicht auch den Schaden zu ersetzen hat. Es ist in der Tat so. Das Gesetz bestimmt für diesen Fall u. a. folgendes:

Ist die Ehe aus einem der erstgenannten vier Gründe geschieden (also infolge Verschuldens), so steht, solange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Toch-

ter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist; es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist. Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt. Der Ehegatte, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln. Man wird ohne weiteres zugeben, daß das Kind bei der Scheidung der Ehe eine große Rolle spielt. Nicht selten ist die Klage auf Scheidung der Ehe mehr oder weniger ein erbitterter Kampf um das Kind.

Betriebsstilllegung und Wiedereinstellungspflicht

Wie so viele andere Firmen, hatte auch die Firma Gebr. M. in Mannheim wegen der Zoll- und Steuererhöhung um die Jahreswende unter Erfüllung der gesetzlichen Formalitäten ihren Betrieb stillgelegt. Bei den Stilllegungsverhandlungen gab der Vertreter der Firma auf Befragen der Arbeitnehmervertreter die Erklärung ab, daß bei Wiedereröffnung des Betriebes die jetzt zur Entlassung Kommenden vorzugsweise, vor Betriebsfremden, zu ihren alten Rechten wieder eingestellt würden. Der Landeskommisсар sanktioniert. In dem Entlassungsschreiben wurde den Arbeitern versprochen, daß der Wiederbeginn der Arbeit ihnen rechtzeitig mitgeteilt werde. Der Betrieb wurde dann später wieder geöffnet, und bis zum Juli waren alle seinerzeit Entlassenen, mit Ausnahme eines Kollegen, wieder eingestellt worden, der in einem Schreiben die Firma an seine Wiedereinstellung erinnerte. Hierauf erhielt er den Bescheid, daß jetzt noch keine Verwendung für ihn vorhanden sei, ein Termin, wann dies der Fall wäre, könne noch nicht mitgeteilt werden, jedenfalls seien betriebsfremde Arbeiter noch nicht eingestellt worden. Vierzehn Tage später stellte die Firma aber tatsächlich einen Betriebsfremden ein.

Der Kollege erhob daraufhin bei dem Arbeitsgericht Lohnklage, unter Hinweis auf das Protokoll der Stilllegungsverhandlung und die Entlassungsbescheinigung, hinter die sich auch der Verband stellte. Nach Zustellung der Klage hatte die Firma den Betriebsfremden wieder entlassen und behauptet, denselben nur zur Aushilfe eingestellt zu haben. Es fanden dann mehrere Termine am Arbeitsgericht statt, ohne daß es zu einer Einigung kam, obwohl die Firma für ihr Verhalten keinen stichhaltigen Grund angeben konnte. Das Arbeitsgericht fällte dann ein Urteil, monach die Firma verpflichtet wurde, für die Dauer der Aushilfsarbeit, das sind drei Wochen, an den Kläger den Lohn zu bezahlen, da sie die Wiedereinstellungspflicht verletzt habe. Gegen dieses Urteil legte sie beim Landesarbeitsgericht Berufung ein. Auch dieses hat im Berufungstermin am 4. November 1931 durch Urteil das arbeitsgerichtliche Urteil bestätigt und die Berufungsklage wurde dann noch die Belehrung zuteil, daß die Pflicht zur Wiedereinstellung vor Betriebsfremden weiter bestehe, sobald Verwendung für den Kläger vorhanden sei, da kein Grund vorliege, monach die Einstellung abgelehnt werden könnte.

Wir sind überzeugt, daß in manchem anderen Betrieb anlässlich der Wiedereinstellung ähnlich verfahren worden ist, und die Stilllegung dazu benutzt wurde, unliebsam gewordene Arbeiter und Arbeiterinnen nicht wieder einzustellen und durch Betriebsfremde zu ersetzen. Wenn sich diese Betroffenen aber, statt solche Ausschcheidung ruhig hinzunehmen, dagegen gemehrt hätten, wären nicht so viele zu Schaden gekommen. Vorstehender Fall beweist, daß noch viele Aufklärung notwendig ist und allen Tabakarbeitern nicht dringend genug empfohlen werden kann, sich fester denn je im Deutschen Tabakarbeiter-Verband zusammenzuschließen, denn nur dadurch haben sie die Gewähr für die Wahrung ihrer Rechte.

Wichtige Verbandsadressen

Das Verzeichnis in der Juninummer der „Vertrauensperson“ ist wie folgt zu ändern:
Heiligenstadt: Josef Eckardt, Windischgasse 56.

Unterschriften und ihre rechtliche Bedeutung

Wer schreibt, der bleibt. So sagt ein Sprichwort. Und das muß so sein und wird immer so sein. Aber man macht sich keine Vorstellung davon, welches Unglück Unterschriften im täglichen Leben bereits angerichtet haben. Hierbei denken wir gar nicht an Wechselunterschriften, wie sie bei Geschäftsleuten eine manchmal nicht unbedenkliche Rolle spielen, sondern an Unterschriften, die im täglichen Leben unter Bestellscheine, Verträge, Bürgschaften, Vergleiche und ähnliche Erklärungen gesetzt werden. Eine besondere Rolle spielt die Unterschrift im Leben des Arbeiters und seiner Ehefrau.

Jemand hatte neulich einen Vertrag unterschrieben, in welchem er sich zum Kauf einer mächtigen elektrischen Wäschetulle verpflichtete. Dabei hatte weder er noch seine Frau Geld oder Gelegenheit dazu. Natürlich handelt es sich nicht immer um solche Meisenobjekte, sondern in der Mehrzahl der Fälle um Gegenstände von geringerem Wert. Da werden Nähmaschinen, Fahrräder, Möbel, Grammophone, Staubsauger, Radioapparate und tausend andere angenehme Dinge durch Unterzeichnung des Bestellscheines gekauft, natürlich wohl immer auf Abzahlung. Gar nicht reden wollen wir von der besonders üblen Rolle, welche die Unterschrift bei langfristigen Versicherungsverträgen mit Zeitschriftbezug usw. spielt. Hierbei sei zunächst einmal eine sehr deutliche Warnung ausgesprochen: wer etwas unterschreibt, ohne es genau durchzulesen und reiflich zu überlegen, muß im allgemeinen für den gesamten Schaden aufkommen, der aus Nichteinhaltung des unterschriebenen Vertrages entsteht; denn außerordentlich gering sind die Möglichkeiten des Entschlüpfens. Wer seinen Namen unter einen Bestellschein setzt, erkennt damit in den darüberstehenden Text als für sich verbindlich an. In 90 vom Hundert aller Fälle wird der darüberstehende Text überhaupt nicht oder nur flüchtig gelesen, wobei man sich lebhaft vorstellen kann, wie lange und wie sorgfältig der Verkäufer sich den Text des Bestellscheines überlegt hat, bevor er ihn zum Druck gab.

Was geschieht in dem Augenblick, in dem jemand seinen Namen unter eine Erklärung setzt? In diesem Moment schlingt sich plötzlich ein unsichtbares Band um ihn, das ihn mit dem Vertragspartner fest und zumeist unlösbar verknüpft. Das merkt er nicht immer gleich. Aber bestimmt merkt er es, wenn der Gerichtsvollzieher kommt. Es sei darauf hingewiesen, daß die Tatsache der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit den Käufer nicht von der Bindung befreit. Durch eine Unterschrift wird der Vertrag geschlossen. Daher sollten sich Männer wie Frauen das reiflich überlegen. In der guten alten Zeit benutzte man zum Schreiben oder Unterschreiben Gänsekielen. Ein solcher Kiel mußte erst zurechtgestutzt und beschnitten werden. Das dauerte immer eine gewisse Zeit, und dabei wurde mancher Entschluß wieder umgeworfen. Aber wir leben heute nicht mehr in einer so langlebigen Zeit, die übrigens mit Unrecht als „gute alte Zeit“ bezeichnet worden ist. Heute geht's schnell, und mit Tinte, Bleistift oder auch Buntstift ist der Vertrag perfekt, wenn die Unterschrift vollzogen ist.

Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, um den schweren Folgen eines unüberlegt geschlossenen Vertrages zu entflüchten? Es sei gleich von vornherein festgestellt, daß die Aussichten gering sind. Der Richter folgert und muß auch folgern, daß eine freiwillig geleistete Unterschrift Einverständnis bedeutet. Indessen kann man sich über wesentliche Punkte geirrt haben oder etwas ganz anderes gemeint haben. Dann kann man die Unterschrift anfechten. Wer bei der Abgabe seiner Unterschrift über den Inhalt des Vertrages im Irrtum war oder eine derartige Erklärung überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Unterschrift anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis des Falles und verständiger Würdigung der Sachlage nicht abgegeben haben würde. Aber die Anfechtung muß unverzüglich erfolgen, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, sonst sind sämtliche Rechte verloren. Man muß sofort anfechten, sobald man von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Aber auch wenn die Anfechtung durchgreift, muß der Betreffende unter Umständen den Schaden ersetzen, besonders aber dann, wenn er nicht sorgfältig genug gehandelt hat.

Selbstverständlich kann auch derjenige die Unterschrift anfechten, der durch Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist. Hierunter fallen alle die Fälle, in denen jemand in betrügerischer Weise sich eine Unterschrift erschwindelt. Aber leider ist der Nachweis in solchen Fällen außerordentlich schwer, so daß der Geschädigte nicht immer zu seinem Rechte kommt. Am besten wird rechtzeitig vorgebeugt und gar

nicht unterschrieben. Das gilt ganz besonders für die heutige Zeit, in der Gläubiger rigoros vorgehen müssen, wenn sie zu ihrem Gelde kommen wollen, und in der die unglückliche Krise besonders unter der Arbeiterschaft ihre Opfer fordert. Lieber drei Unterschriften zuwenig als eine zuviel!

Achtung bei Kündigungen!

Trotzdem wir seit mehr als 10 Jahren bereits das Betriebsrätegesetz haben, kann man heute noch feststellen, daß ungezählte Arbeiter mit den wichtigsten Bestimmungen desselben, wie z. B. die §§ 84 ff. absolut nicht vertraut sind. Wenn ich gekündigt werde, habe ich das Recht, bei dem Arbeiter- bzw. Gruppenrat gegen meine Kündigung Einspruch zu erheben und zwar binnen fünf Tagen. Der Arbeiterrat hat dann die Pflicht, binnen einer Woche oder sieben Tage mit dem Arbeitgeber über die Rücknahme der Kündigung zu verhandeln, wenn der Einspruch von ihm — dem Arbeiterrat — als ungerechtfertigt anerkannt worden ist. Nimmt der Arbeitgeber die Kündigung nicht zurück, dann hat der Arbeiter die Möglichkeit binnen weiterer fünf Tage das Arbeitsgericht anzurufen. Das sind die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Ueberschreite ich sie nur um einen Tag, dann nimmt sich kein Gericht mehr des Falles an, sondern weist mich ab wegen — Fristversäumnis! Deshalb, Achtung bei Kündigungen! Folgendes muß weiter berücksichtigt werden: lege ich schon am 2. oder 3. Tage nach Zustellung der Kündigung den Einspruch ein, dann beginnt sofort die zweite Frist von 7 Tagen zu laufen. Erhalte ich schon am 4. Tage anstatt am letzten Tage den ablehnenden Bescheid des Arbeitgebers, dann habe ich von diesem Tage an nur noch 5 Tage Zeit, meine Klage dem Arbeitsgericht einzureichen, so daß also unter Umständen am 1. die Kündigung erfolgen, am 2. Einspruch eingelegt, am 3. deswegen verhandelt werden kann und dann binnen 5 Tagen, also am 8. Tage nach der Kündigung bereits der letzte Tag erreicht ist, an dem das Arbeitsgericht meine Klage annehmen kann.

Manche Kolleginnen und Kollegen haben ihre Arbeitsstelle verloren, die durch eine Klage noch lange zu halten gewesen wäre. Viele haben durch Einhalten der Fristen zwar die Arbeitsstelle nicht wieder erringen können, jedoch billigte ihnen das Arbeitsgericht eine Entschädigung zu bis zu einem halben Jahresarbeitsverdienst! Deshalb lohnt es sich immer zu prüfen, ob der Kündigung eine „unbillige Härte“ zugrunde liegt! Siehe BRG. § 84, Ziffer 4.

Statistikkarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für den Monat November bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Vorstandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Dezember zugeschickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 28. November zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht eingehen, werden in der nächsten Nummer der „Vertrauensperson“ bekanntgemacht.

Nachfolgende Zahlstellen haben ihren Fragebogen oder ihre Statistikkarte für Oktober 1931 entweder zu spät oder überhaupt nicht eingesandt:

Gau Hamburg: Plön, Kellinghusen, Kellingen, Gandersheim, Goslar, Münchhof, Osterode, Wildeshausen, Winsen, Celle.

Gau Nordhausen: Duderstadt, Uslar, Oberode, Hundelshausen, Eisenach, Gebesee, Großbreitenbach, Lehesten, Eisleben.

Gau Herzford: Bad Essen, Hagen, Hameln, Münster, Bielefeld.

Gau Frankfurt: Kees, Briedel, Oberhausen, Rheydt, Großhausen, Worms, Rogheim, Offenbach.

Gau Heidelberg: Bruck, Rülzheim, Neulussheim, Schönaich, Pfaffenhofen, Keilungen, Neuhütten, Landshut.

Gau Dresden: Krossen, Dörschleben, Oberottendorf, Pirna.

Gau Berlin: Marienburg, Fiddichow, Frankfurt, Ludenwalde, Neuharppin, Wusterhausen, Pasewalk.

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen in 1000 Reichsmark			Ziga- retten- tabak	Tabakaußenhandel				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				Ins- gesamt	Bande- ro entf.	Materi- alsteuer		Einfuhr		Ausfuhr		Groß- handel	Lebens- haltung
	Arbeits- lose	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter					Doppel- zentner	Wert in 1 000 M	Doppel- zentner	Wert in 1000 M		
Oktober 1930 ..	17,32	29,89	49,12	3,67	90 363	71 058	19 284		87 582	22 065	1279	161	120,2	145,4
November „ ..	9,74	4,90	62,63	22,73	89 298	72 394	16 901		113 645	23 149	3897	475	120,1	143,5
Dezember „ ..	42,90	10,73	34,64	11,73	98 913	81 906	17 007		92 755	22 115	165	25	117,8	141,0
Januar 1931 ..	56,58	18,64	21,85	0,98	110 078	93 307	16 739		48 687	12 430	186	34	115,2	140,4
Februar „ ..	50,25	20,51	28,05	1,19	88 755	71 200	17 551		30 218	6 029	187	24	114,0	138,5
März „ ..	40,08	15,68	43,09	1,20	74 278	58 988	15 289		50 793	11 714	152	22	113,9	137,7
April „ ..	30,91	9,89	57,17	2,03	46 262	36 264	9 979	22 855	61 380	13 388	308	37	113,7	137,3
Mai „ ..	26,10	10,77	59,92	3,21	58 995	53 923	5 072	19 176	65 145	15 790	400	54	113,3	137,3
Juni „ ..	24,42	12,58	59,84	3,16	67 134	59 809	7 319	16 059	62 720	15 303	411	65	112,3	137,3
Juli „ ..	24,56	18,—	52,54	4,90	62 947	53 395	9 513	38 274	74 576	17 600	14	2	111,7	137,4
August „ ..	32,36	32,32	34,71	0,61	69 523	60 177	9 345	36 437	68 640	16 548	506	105	110,2	134,9
September „ ..	34,47	39,82	25 02	0,69	80 648	73 198	7 451	27 044	60 533	15 386	149	25	108,6	134,0
Oktober „ ..	35,30	33,97	30,17	0,56										133,1

Steuerwert der im September 1931 gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen und aus den Steuerwerten berechnete Menge der Erzeugnisse

Zigarren			
Kleinverkaufs- preis f. d. Stück RM	Steuerwert in Reichsmark	Menge der Erzeugnisse 1000 Stück	v. H.
bis zu 3	12 165	1 763	0,4
zu 4	18 797	2 043	0,5
zu 5	235 597	20 487	4,6
zu 6	375 886	27 238	6,1
zu 7	119 940	7 450	1,7
zu 8	436 436	23 719	5,4
zu 9	21 086	1 019	0,2
zu 10	3 945 529	171 545	38,7
zu 11	24 001	949	0,2
zu 12	513 917	18 620	4,2
zu 13	49 381	1 652	0,4
zu 14	19 373	602	0,1
zu 15	3 554 117	103 018	23,2
zu 16	39 567	1 075	0,2
zu 17	30 761	787	0,2
zu 18	39 248	948	0,2
zu 19	2 427	56	0,0
zu 20	1 903 239	41 375	9,3
zu 22	39 802	787	0,2
zu 25	576 893	10 033	2,3
zu 30	423 270	6 134	1,4
zu 35	19 778	246	0,1
zu 40	113 479	1 233	0,3
zu 45	4 108	40	0,0
zu 50	47 533	413	0,1
von üb. 50	32 659	168	0,0
	12 598 989	443 400	100,0

Rauchtabak			
Kleinverkaufs- preis f. d. Stück RM	Steuerwert in Reichsmark	Menge der Erzeugnisse 1000 Stück	v. H.
bis zu 6	683	228	1,4
zu 10	83	17	0,1
zu 12	136	23	0,2
zu 15	5 602	747	4,6
zu 20	94 411	9 441	58,3
zu 25	64 361	5 149	31,8
zu 30	8 549	570	3,5
von üb. 30	276	13	0,1
	174 101	16 188	100,0

Zigaretten			
Kleinverkaufs- preis f. d. Stück RM	Steuerwert in Reichsmark	Menge der Erzeugnisse 1000 Stück	v. H.
bis zu 2½	693 971	92 529	4,0
zu 3½	11 080 340	1 109 143	47,5
zu 4	1 427 122	115 090	4,9
zu 5	13 425 366	789 727	33,8
zu 6	4 584 433	218 306	9,3
zu 8	288 673	9 496	0,4
zu 10	98 578	2 464	0,1
zu 12	2 586	50	0,0
zu 15	2 050	30	0,0
von üb. 15	3 214	21	0,0
	31 606 333	2 336 856	100,0

Pfeifentabak			
Kleinverkaufs- preis f. das kg RM	Steuerwert in Reichsmark	Menge der Erzeugnisse kg	v. H.
bi zu 3	417 606	398 996	14,8
zu 4	1 147 305	822 446	30,6
zu 5	574 576	335 281	12,5
zu 6	614 320	301 793	11,2
zu 7	127 202	51 935	1,9
zu 8	1 447 405	516 930	19,2
zu 9	113 464	36 020	1,3
zu 10	561 358	161 373	6,0
zu 11	38 452	10 299	0,4
zu 12	149 160	35 557	1,3
zu 13	7 616	3 872	0,1
zu 14	30 667	6 259	0,2
zu 15	14 102	2 686	0,1
zu 16	9 468	1 691	0,1
zu 17	893	150	0,0
zu 18	11 922	1 892	0,1
zu 19	—	—	—
zu 20	10 140	1 449	0,1
von üb. 20	20 271	1 931	0,1
	5 305 927	2 690 560	100,0

Feingehackter Rauchtabak			
Kleinverkaufs- preis f. d. Stück RM	Steuerwert in Reichsmark	Menge der Erzeugnisse kg	v. H.
bis zu 6	8 196	2 732	1,0
zu 8	251 790	62 948	22,7
zu 10	641 198	128 240	46,3
zu 12	245 436	40 906	14,8
zu 14	148 464	21 209	7,7
zu 16	83 631	10 454	3,8
zu 18	826	92	0,0
zu 20	31 887	3 189	1,2
zu 22	55	5	0,0
zu 24	67 360	5 613	2,0
zu 26 u. 28	2 719	210	0,1
zu 30	3 007	200	0,1
zu 32	14 424	902	0,3
zu 34—38	514	29	0,0
zu 40	1 210	61	0,0
zu 42—50	178	7	0,0
von üb. 50	2 192	38	0,0
	1 503 087	276 835	100,0

Schnupftabak			
Kleinverkaufs- preis f. d. Stück RM	Steuerwert in Reichsmark	Menge der Erzeugnisse 1000 Stück	v. H.
bis zu 3	1 489	4 963	3,1
von üb. 3—4	22 391	55 978	34,3
von üb. 4—5	5 821	11 642	7,1
von üb. 5—6	8 022	13 370	8,2
von üb. 6—7	37 291	53 273	32,7
von üb. 7—8	8 995	11 244	6,9
von üb. 8—9	3 737	4 152	2,6
von üb. 9—10	6 755	6 755	4,1
von üb. 10	2 082	1 638	1,0
	96 583	163 015	100,0

Zigarettenhüllen
Steuerwert in Reichsmark 448 940
Menge der Erzeugnisse 179 576
Der Steuerwert aller verkauften Tabaksteuerzeichen betrug im September 51 733 960 RM.